

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für die Rechtsbeziehungen der Northern Access GmbH, Beckebohlen 2, 31618 Liebenau („NA“) mit ihren Kunden. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Die Rechte und Pflichten des Kunden ergeben sich in folgender Reihenfolge zu-nächst aus dem jeweiligen Bestellformular, den für den jeweiligen Dienst anwendbaren besonderen Geschäftsbedingungen („besondere Geschäftsbedingungen“), den allgemeinen Geschäftsbedingungen („allgemeine Geschäftsbedingungen“), der jeweiligen Preisliste, den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Produktinformationsblättern („Vertrag“). Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorrangigen Regelung.

§ 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertrag über die Nutzung der Dienste kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden (z. B. unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars) („Angebot“) und den Zugang der anschließenden Annahme durch NA („Annahme“) oder erstmaligen Leistungsbereitstellung durch NA zustande.
- 2.2 NA ist berechtigt, ein Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen. NA kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, eines Mietvertrages, eines Personalausweises oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. NA ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrages abhängig zu machen.
- 2.3 NA macht die Annahme eines Angebots davon abhängig, dass die infrastrukturellen und technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung vorhanden sind, insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Dienste anderer Anbieter möglich sind und zur Verfügung stehen. Der Kunde ist darüber informiert, dass NA die Bereitstellung der Dienste nicht flächendeckend gewähren kann.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1 Die von NA zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den in § 1.2 genannten Vertragsdokumenten. Ergänzend gilt folgendes:
- 3.2 Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der Anschluss des Gebäudes des Kunden an das Netz der NA.
Dies kann über die Kupfer- oder Glasfaseranbindung erfolgen. Um die Leistungen der NA nutzen zu können, muss der Kunde folgendes bereithalten:
 - a. PC oder Laptop mit Netzwerkschnittstelle
 - b. Bei notwendigen Verlegearbeiten muss eine Gestattung nach § 134 TKG für Kabelverlegearbeiten und Installation auf dem Grundstück, sowie im bzw. am oder auf dem Haus vorliegen.
- 3.3 Soweit NA einen Dienst über eine Glasfaseranbindung erbringt, ist die Glasfaseranbindung Gegenstand einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- 3.4 Der Kunde ermöglicht NA nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Haus oder der Wohnung zur Installation, Reparatur, Austausch oder Entstörung notwendiger Geräte, z. B. des ONTs zu ermöglichen.
- 3.5 NA ist berechtigt, die Leistungserbringung davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Gestattung nach § 134 TKG vorliegt.
- 3.6 Werden, im Rahmen der Bereitstellung des Dienstes von NA, Veränderungen am Gebäude vorgenommen, ist NA nach Beendigung des Kundenverhältnisses nicht zum Rückbau der installierten Teile verpflichtet

§ 4 Änderungen der Geschäftsbedingungen

- 4.1 NA ist berechtigt, die AGB, und die besonderen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Anpassungen an Entwicklungen erforderlich ist,
 - die bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren und
 - deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrags in nicht unbedeutendem Maße stören würde und
 - soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrags nicht geändert werden. Wesentliche Regelungen sind Regelungen über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen.
- 4.2 NA kann die AGB und die besonderen Geschäftsbedingungen anpassen, soweit damit nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- 4.3 Ändert NA die Geschäftsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind
 - a. ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
 - b. rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder c. unmittelbar durch das Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.
- 4.4 Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von NA über die Änderung dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll.
- 4.5 NA wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor die Änderung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:
 - a. den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung und
 - b. ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach Ziffer 4.3.

§ 5 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

- 5.1 NA behält sich das Recht vor, die vertraglich vereinbarten Dienste zu ändern, soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen der NA und der Gegenleistung des Kunden nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, sodass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn
 - die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund neuer techni-

scher Entwicklungen nicht mehr erbracht werden kann oder

- neue oder geänderte aus technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für NA mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich nicht anders lösbar oder sonst unvermeidlich ist und dem Kunden hierdurch keine Mehrkosten oder Leistungseinschränkungen entstehen.
- 5.2 NA teilt dem Kunden Änderungen der Leistungen gemäß Ziffer 5.1 mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mit.
 - 5.3 Dem Kunden stehen bei Änderungen nach diesem Abschnitt 5 ein Kündigungsrecht nach Ziffer 4.3 zu.
 - 5.4 Im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der von NA gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder im Falle von anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes, ist der Kunde unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht.
 - 5.5 Der Kunde kann von NA verlangen, dass eine Störung seiner vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste unverzüglich und unentgeltlich beseitigt wird, es sei denn, der Kunde hat diese selbst zu vertreten. Dies gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder die Bereitstellung von Übertragungsdiensten für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht. Meldet der Kunde NA eine Störung der vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste gem. Satz 1 und wird diese nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung des Kunden beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn, er hat die Störung zu vertreten. Eine Entschädigung kann beginnend mit dem dritten Arbeitstag pro Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes verlangt werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 € oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 € oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120 oder sicherheitsbehördlichen Anordnungen, steht dem Kunden eine Entschädigung nicht zu

§ 6 Bonitätsprüfung

- 6.1 NA behält sich vor, vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages Auskünfte bei der CEG Creditreform Consumer oder der SCHUFA einzuholen und die Bonität des Kunden zu prüfen.

§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat Pflichten und sogenannte Obliegenheiten. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.
 - b. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
 - c. jegliche Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse oder seiner Rechnungsanschrift, seiner für die Vertragsabwicklung benannten E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) NA unverzüglich mitzuteilen,
 - d. erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich an die NA zu melden,
 - e. Persönliche Zugangsdaten (wie Passwort) geheim zu halten und diese unverzüglich zu ändern, falls er vermutet, dass unberechtigte Personen die Zugangsdaten kennen,
 - f. Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter (z.B Urheber- oder Markenrechte) zu beachten.
- 7.2 Bei Festnetzanschlüssen bzw. Leistungen an festen Standorten ist der Kunde zudem verpflichtet,
 - a. soweit NA oder von ihr beauftragte Dritte für die Erbringung der Leistung Zugang zum Grundstück oder den darauf befindlichen Gebäuden benötigt, der NA oder von ihr beauftragten Dritten den Zugang auf eigene Kosten zu ermöglichen,
 - b. Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von NA durchführen zu lassen,
 - c. die Räumlichkeiten, Einrichtungen und in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen zu Installations-, Prüf-, Wartungs-, und Reparaturzwecken bereitzustellen
 - d. den elektrischen Strom sowie die Erdung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung auf seine Kosten bereitzustellen.
- 7.3 Der Kunde holt alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Genehmigungen so rechtzeitig ein, dass Planung und Erstellung des Teilnehmeranschlusses termingerecht erfolgen kann. Dies gilt insbesondere für die Gestattungen gemäß § 134 TKG.

§ 8 Unterlassen von Missbrauch

- 8.1 Der Kunde unterlässt,
 - a. jede missbräuchliche und rechtswidrige Nutzung der Leistungen der NA,
 - b. Einrichtungen zu nutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des NA Netzes oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten,
 - c. selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten mittels der von NA überlassenen Leistungen aufzutreten,
 - d. die Leistungen für die Übermittlung oder Verbreitung oder einen Hinweis auf rechts- oder sittenwidrige Inhalte zu nutzen,

- e. gesetzlich verbotene, unaufgeforderte Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen (wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung) übersenden.
- 8.2 Weitere unzulässige Nutzungen einzelner Leistungen von NA können in den besonderen Geschäftsbedingungen, den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten geregelt sein.

§ 9 Leistungstermine und Fristen

- 9.1 Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus dem Vertrag mit dem Kunden.

§ 10 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Sperre

- 10.1 Die Preise werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 10.2 Monatliche Preise zahlt der Kunde am Anfang des Folgemonats.
- 10.3 Sonstige Preise, insbesondere Verbindungspreise zahlt der Kunde nach Erbringung der Leistung.
- 10.4 Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Mit der der Erteilung des SEPA Lastschriftmandates durch den Kunden, werden die Entgelte von der NA im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht.
- 10.5 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss diese Beanstandung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung bei NA eingegangen sein. NA weist den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung gesondert hin. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 10.6 Gegen Ansprüche von NA kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 10.7 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag zu.
- 10.8 Bei Zahlungsverzug mit einem Betrag von mindestens 100,00 Euro ist NA berechtigt, die zu erbringende Leistung unter den Voraussetzungen des § 61 TKG auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der NA geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch der monatliche Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste. NA muss die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen.

§ 11 Preisänderungen

- 11.1 NA ist berechtigt, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise an die Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen auf Basis von § 315 BGB
 - a. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z.B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z.B. für Service-Hotlines, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z.B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z.B. aus § 223 TKG).
 - b. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.
 - c. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen etwa bei der Kundenbetreuung erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der NA die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. NA wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 11.2 NA muss Preisanpassungen durchführen, die ein Gesetz, eine Entscheidung eines Gerichts oder eine Behörde (z.B. BNetzA) verbindlich verlangt.
- 11.3 Änderungen der Preise nach § 11.1 oder 11.2 wird NA dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung ein Kündigungsrecht entsprechend den Regelungen in Abschnitt 4 zu. Hierauf wird NA den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 11.4 Unabhängig von den Regelungen der § 11.1 bis § 11.3 ist NA für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Kunde kein Kündigungsrecht.

§ 12 Kundenportal

- 12.1 Der Zugang zum Kundenportal erfolgt unter Angabe des dem Kunden vorher von NA mitgeteilten Kunden-Logins und des Kundenpasswortes. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse anzugeben, und wird die unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abrufen und das Kundenportal regelmäßig besuchen.

§ 13 Haftung

- 13.1 NA haftet nach §§ 69, 70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt Folgendes:
 - a. NA haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt für alle darauf zurückzuführenden Schäden.
 - b. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NA im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn NA durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, die Leistung unmöglich geworden ist, oder NA eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 13.2 Für den Verlust von Daten haftet NA bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von § 13.1 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 13.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 14.1 Die Mindestvertragslaufzeiten, Kündigungsfristen und eventuelle Verlängerungsfristen sind in den jeweiligen besonderen Geschäftsbedingungen [oder der Preisliste] des jeweiligen Produkts geregelt.
- 14.2 Ist in einem Vertrag vorgesehen, dass er sich nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit stillschweigend verlängert, wenn der Kunde ihn nicht rechtzeitig kündigt, kann der Kunde ihn nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen
- 14.3 Wechselt der Kunde seinen Wohnsitz und wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, kann der Verbraucher den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- 14.4 Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.
- 14.5 Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 14.6 Kündigt NA den Vertrag vorzeitig aus einem wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, NA einen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Der in einer Summe zu zahlende Betrag beläuft sich auf die Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise. Der Kunde muss einen höheren Schadensbetrag zahlen, wenn NA einen höheren Schaden nachweist. Der Kunde muss weniger oder gar nichts zahlen, wenn er nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 NA verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO, dem TTDSSG und dem BDSG. Die ausführliche Datenschutzerklärung von NA finden Sie unter www.northern-access.de/download/allgemein/NA_Datenschutzzinformation_Internet_Telefonvertrag.pdf

§ 16 Weitere Informationen

- 16.1 Informationen über die von NA zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter <https://www.northern-access.de/faq/bandbreite-messung-kontrolle/>
- 16.2 Die Kontaktadressen hinsichtlich der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter <https://www.northern-access.de/kontakt/> einsehbar.
- 16.3 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter https://www.northern-access.de/download/allgemein/NA_Preisliste_Privatkunden_allgemein.pdf einsehbar.
- 16.4 Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen NA auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter www.northern-access.de.
- 16.5 Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Der Kunde muss seinen Vertrag mit NA fristgerecht gekündigt haben. Der vom neuen Anbieter übermittelte und vollständig ausgefüllte Anbieterwechselauftrag muss bei Festnetzanschlüssen spätestens sieben Werktagen (jeweils montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei der NA eingehen.
- 16.6 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung Ihres Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich durch NA netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
- 16.7 Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden.

§ 17 Schlichtung

- 17.1 Zur Beilegung eines Streits mit NA über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der BNetzA in Bonn einleiten.
- 17.2 Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann online (über die Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und des Suchbegriffes „Streitbeilegung“) oder per Brief gestellt werden, die Adresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Re. 216, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 80 01, 53105 Bonn.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 NA ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte zu erbringen. NA haftet für die Leistungserbringung durch Dritte wie für eigenes Handeln.
- 18.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der NA auf einen Dritten übertragen.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 18.4 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder den besonderen Geschäftsbedingungen oder diesen AGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.
- 18.5 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Liebenau. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.